

Art. 3 § 58 AIVG Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe

AIVG - Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

§ 58.

Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe ist dieser Artikel mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at